

05.11.92

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Entwurf eines... Gesetzes zur Änderung des
Abwasserabgabengesetzes

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 15 der 648. Sitzung des Bundesrates am 6. November 1992

Falls der Bundesrat dem gemeinsamen Antrag der Länder
Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern in Drucksache
565/3/92 zustimmt, möge der Bundesrat weiter beschließen:

Zu Artikel 1:

In § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Werden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages
genannten Gebiete Abwasseranlagen, die nicht die Voraus-
setzungen nach Absatz 3 erfüllen, errichtet oder erwei-
tert, können die für die Errichtung oder Erweiterung
entstandenen Aufwendungen bis zum 31.12.1999 in voller Höhe mit
der geschuldeten Abwasserabgabe verrechnet werden, soweit die Länder
nichts anderes bestimmen. Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten ent-
sprechend."

Begründung:

Aufgrund des großen Nachholbedarfs auch
bei Anlagen, die nicht Abwasserbehand-
lungsanlagen darstellen (z. B. Kanalisa-
tion) und die nach dem derzeitigen
Planungsstand noch nicht im Zusammenhang
mit einer Abwasserbehandlungsanlage
stehen, soll befristet ein besonderer
Anreiz zu deren kurzfristiger Errichtung
über die Möglichkeit einer vollständigen
Verrechnung erreicht werden.

Ausgeliefert am

05. NOV. 1992